

Corporate-Governance-Bericht 2006

Vorstand und Aufsichtsrat der cash.medien AG begrüßen grundsätzlich die in den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ kodifizierten Verhaltensregeln. Da eine wortgetreue Befolgung nicht in angemessenem Verhältnis zu Größe und Struktur der cash.medien AG stehen würde, hat der Aufsichtsrat in seinem Bericht an die Hauptversammlung folgende Erklärung abgegeben:

„Der Aufsichtsrat beriet zudem über den Deutschen Corporate Governance Kodex. Der Aufsichtsrat begrüßt die in den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ kodifizierten Verhaltensregeln. Den Empfehlungen wird sinngemäß weitgehend Rechnung getragen. Eine wortgetreue Anwendung der Regelungen würde jedoch nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrats der cash.medien AG nicht im angemessenen Verhältnis zu Größe und Struktur der Gesellschaft stehen. Der Aufsichtsrat hat sich entschlossen zu erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ vorerst nicht entsprochen wird.“

Dennoch befolgt die cash.medien AG Empfehlungen und Anregungen des Kodex.

Den vom Bundesministerium der Justiz am 24. Juli 2006 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 12. Juni 2006 wurde, den vom Bundesministerium der Justiz am 20. Juli 2007 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007 wurde und wird mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen:

Zu 2. Aktionäre und Hauptversammlung, Punkt 2.3.2

Die cash.medien AG übermittelt die Einberufungsunterlagen nicht allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen auf elektronischem Wege.

Zu 3. „Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat“, Punkte 3.4, 3.10

Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands nicht näher festgelegt.

Die cash.medien AG hält auf Ihrer Internetseite lediglich die letzte Entsprechenserklärung zum Corporate-Governance-Kodex zugänglich, da diese im Wortlaut den Erklärungen der Vorjahre entspricht.

Zu 4. „Vorstand“, Punkte 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3, 4.2.5

Der Vorstand hat keinen Vorsitzenden.

Es gibt kein eigenes Gremium außerhalb des Aufsichtsrates, das die Vorstandsverträge behandelt.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder enthält keine variablen Vergütungsteile. Es besteht kein Aktienoptionsprogramm oder ähnliches wertpapierorientiertes Anreizsystem.

Es ist nicht vorgesehen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates auf der Hauptversammlung zu den Grundzügen des Vergütungssystems und deren Veränderung Stellung bezieht.

Die Offenlegung der Vorstandsbezüge erfolgt lediglich im Anhang im Rahmen des Jahresabschlusses der cash.medien AG.

Zu 5. „Aufsichtsrat“, Punkte 5.1.2, 5.3, 5.4.1, 5.4.3, 5.4.7, 5.6

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht festgelegt worden, eine Nachfolgeregelung ist nicht ausgearbeitet.

Der Aufsichtsrat besteht lediglich aus drei Mitgliedern und hat keine Ausschüsse gebildet. Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist auf Antrag des Vorstandes durch das Amtsgericht bestellt worden. Auf der anstehenden Hauptversammlung der cash.medien AG ist für dieses Aufsichtsratsmandat neu zu wählen. Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt worden. Kandidaten für die Wahl zum Aufsichtsratsvorsitzenden sind den Aktionären nicht bekannt gegeben worden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine erfolgsorientierte Vergütung. Es besteht kein Aktienoptionsprogramm oder ähnliches wertpapierorientiertes Anreizsystem. Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates wird von der Hauptversammlung festgelegt. Sie betrug für das Jahr 2005 € 7.500 je Aufsichtsratsmitglied. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhielt die doppelte Vergütung. Der stellvertretende Vorsitz des Aufsichtsrates wurde bei der Vergütung nicht gesondert berücksichtigt. Über die Vergütung für das Geschäftsjahr 2006 wird auf der Hauptversammlung 2008 entschieden. Der Vorstand hat der Hauptversammlung eine Vergütung in gleicher Höhe wie für 2005 vorgeschlagen.

Die Offenlegung der Aufsichtsrats erfolgt lediglich im Anhang im Rahmen des Jahresabschlusses der cash.medien AG.

Der Aufsichtsrat hat die Effizienz seiner Tätigkeit nicht überprüft.

Zu 6. „Transparenz“, Punkte 6.6, 6.7,

Nennenswerter Aktienbesitz von Organmitgliedern besteht bei Herrn Frank Richter, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates (50.000 Aktien; rund 2 Prozent) und bei Herrn Josef Depenbrock (617.626 Aktien; rund 24 Prozent). Es haben im Geschäftsjahr 2006 zwei Erwerbsvorgänge (insgesamt 22.400 Aktien) im Rahmen der Directors' Dealings stattgefunden. Diese betrafen Herrn Dr. Dieter E. Jansen, der mittlerweile keine Organfunktion mehr ausübt. Herr Depenbrock hat seine Aktien in

den Jahren 2007 und 2008 erworben, davon 113.068 während seiner Tätigkeit als Aufsichtsrat.

Die cash.medien AG veröffentlicht keinen Finanzkalender.

Zu 7. „Rechnungslegung und Abschlussprüfung“, Punkte 7.1.2, 7.2.1, 7.2.3

Der Konzernabschluss der cash.medien AG ist nicht 90 Tage und der Zwischenbericht nicht 45 Tage nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich. Die Veröffentlichung findet regelmäßig später statt.

Der Aufsichtsrat hat keine Erklärung des Abschlussprüfers hinsichtlich der geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zu Unternehmen der cash.medien AG eingeholt. Eine Informationspflicht über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe ist nicht vereinbart.

Ein gesonderter Bericht über festgestellte Unrichtigkeiten der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ist nicht vereinbart.

Hamburg, im Januar 2008

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand